

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT  
FRANK NIEBUHR (Gf)\*  
DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf)  
THOMAS MEISTER (Gf)\*  
STEUERBERATER  
(\*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780  
FAX: 05371 9778-50  
E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de  
INTERNET: www.stb-sievert.de

1. August 2021

Unser Zeichen 90000 / 25

## **Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit letzter Woche ist das Portal für die Antragstellung der Überbrückungshilfe Phase III plus freigegeben worden. Die Neustarthilfe plus kann derzeit noch nicht durch Steuerberater bearbeitet werden, wohl aber durch die Betroffenen selbst. Eine Freischaltung der Bearbeitung durch Steuerberater wird wie bei der letzten Neustarthilfe erst zeitverzögert erwartet.

### **Überbrückungshilfe III plus**

In Ergänzung zu den bisherigen Regelungen der Überbrückungshilfe III wurde eine Erweiterung des Programms auf die Monate Juli bis September 2021 aufgelegt.

Neben den damit verbundenen Änderungen der jeweiligen Bezugsmonate und anderen notwendigen Stichtagsvoraussetzungen sind im Vergleich zur Überbrückungshilfe III deutliche Verschärfungen zu den förderfähigen Kosten von Hygienemaßnahmen, damit verbundene bauliche Maßnahmen sowie Digitalisierungskosten vorgenommen worden.

Weiterhin ist eine Neuerung eingebaut worden für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Diese sogenannte Restart-Prämie soll die genannten Maßnahmen bezuschussen, muss aber in einer äußerst aufwändigen Günstigerprüfung dem ohnehin geltenden Personalkostenzuschuss gegenübergestellt werden.

Wie in allen Corona-Wirtschaftsprogrammen werden die Förderbedingungen nicht verbindlich in Form von Gesetzen sondern in Form von sich ändernden Begleitinformationen seitens des BMWI zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Erfahrungen bei den bisherigen Wirtschaftsprogrammen (Soforthilfen, Überbrückungshilfen, sowie November- und Dezemberhilfe), ist es daher ratsam, mit der Beantragung der Überbrückungshilfe III noch etwas zu warten, um die ersten Erfahrungen und Reparaturarbeiten in die Förderbedingungen einfließen zu lassen. Insbesondere die Restart-Prämie ist noch sehr unausgegoren und wird vermutlich noch näher definiert werden.

Hinzu kommt, dass bei der Überbrückungshilfe III plus nur eine Antragstellung für den gesamten Zeitraum (Juli 2021 bis September 2021) möglich ist. Die Umsätze und förderfähigen Fixkosten

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

bis September 2021 müssen daher geschätzt werden. Aufgrund dieser Ungewissheit auch in Bezug auf den bevorstehenden Sommer und etwaiger kurzfristiger Maßnahmen, kann es sinnvoll sein – sofern es liquiditätsmäßig möglich ist – abzuwarten, bis eine verlässliche Perspektive (oder eben auch nicht) entsteht. Der Antrag kann noch bis Ende Oktober 2021 gestellt werden. Nachteile durch eine spätere Antragstellung ergeben sich nicht.

Wir werden die Entwicklung der Überbrückungshilfen III plus laufend im Blick behalten und Ihnen persönlich in der nächsten Zeit hierzu eine Rückmeldung geben.

### **Neustarthilfe plus**

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an Solo-Selbständige mit wenig bis keinen Fixkosten und führt die bisherige Neustarthilfe für die Monate Juli bis September 2021 weiter. Es wurde eine Erhöhung der Neustarthilfe auf bis zu 1.500 EUR pro Monat vorgenommen, sodass für die drei zusätzlichen Monate Juli bis September 2021 bis zu 4.500 EUR an Neustarthilfe anfallen können.

Die Neustarthilfe kann derzeit ausschließlich durch die betreffenden Solo-Selbständigen selbst beantragt werden. Eine Antragstellung durch uns Steuerberater wird zu einem späteren Zeitpunkt noch folgen.

Bitte beachten Sie, dass die Neustarthilfe, die bei entsprechendem Umsatzrückgang als Zuschuss in Anlehnung an Ihren Referenzumsatz in 2019 gewährt wird, nicht parallel zur Überbrückungshilfe III gewährt werden kann. Beide Förderprogramme schließen einander aus. Sollten Sie als Solo-Selbständiger höhere Fixkosten aufweisen und/oder Investitionen in Digitalisierung oder Hygienemaßnahmen getätigt haben, ist eine Günstigerprüfung zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III ratsam.

Für die Antragstellung bei der Neustarthilfe benötigen Sie in jedem Fall ein Elster-Zertifikat. Alle Informationen zur Neustarthilfe inkl. der FAQ finden Sie unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) unter dem Reiter „Neustarthilfe“.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch bei allen anderen Fragen sprechen Sie uns bitte an! Viele weitere Informationen – nicht nur zur Corona-Pandemie – finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.stb-sievert.de](http://www.stb-sievert.de) in der Rubrik News.

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH